Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bremer Straßenhunde.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Hauptsitz in Schwanewede/Neuenkirchen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Förderung des Tierschutzes

2. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1.Förderung des Tierschutzes

Dem Tierschutz im Allgemeinen, insbesondere von Kleintieren (Hund, Katze u.a.), ist unser Verein mit ganzer Kraft in Wort und Tat verpflichtet.

Die kostenlose Ausgabe von Tierfutter und Zubehör für Haustiere, sofern der Halter des Tieres nicht in der Lage erscheint, dass Tier artgerecht zu versorgen (z.B. Obdachlosigkeit, geringe Rente u.a.).

Die freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann. Der Verein entscheidet nach seinen Möglichkeiten, ob und in welchem Umfang eine finanzielle Unterstützung möglich ist.

Die Beratung und Information von Tierhaltern und Interessierten über Fragen der artgerechten Haltung, sowohl persönlich, schriftlich wie auch telefonisch.

Aufklärung der Öffentlichkeit über artgerechte Haltung von Tieren und den Zweck des Vereins durch Informationsstände, Veranstaltungen, Presse, Funk, soziale Medien sowie der Verbreitung von Druckmaterial und Publikationen.

Unterstützung bei der Vermittlung von Tieren, die in Not geraten sind, herrenlos oder aus triftigem Grund des Halters abgegeben werden müssen. Unter Zuhilfenahme von Anzeigen im Internet, der Presse und sonstigen geeigneten Medien an Personen oder Körperschaften, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für die Tiere glaubhaft erkennen lassen.

Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins, die Zucht von Haustieren, oder das Sammeln von Haustieren (Animal Hording) zu unterstützen, oder zu fördern.

2. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht ausschließlich auf den Schutz von Haustieren, sondern verfolgt zusätzlich weitere mildtätige Zwecke , wie z.B. die Unterstützung von Obdachlosen über Tierfutter und Zubehör hinaus, in Form von Kleidung, Nahrung und Dingen des täglichen Bedarfs.

Das Sammeln von Sach- und Geldspenden zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Der Verein Bremer Straßenhunde ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften, deren Zwecksetzung den Zwecken dieser Vereinssatzung entspricht, beteiligen. Der Verein kann Mittel beschaffen und weiterleiten, ausschließlich an die dem hier genannten Zweck entsprechenden Körperschaften.

Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen für bedürftige Menschen und Tierschutzorganisationen z.B. durch freiwillige Arbeitseinsätze auf Lebens-/ Gnadenhöfen, Tierheimen u.a.

Der Verein kann zur Verfolgung seiner Zwecke auch Hilfspersonen einsetzen.

Der Verein darf die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einrichtungen schaffen, erwerben und/oder Güter erwerben, die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlich sind.

Die Durchführung aller anderen Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Kostenerstattungen, Vergütungen

Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes des Vereins wird ehrenamtlich ausgeübt.

Sofern ordentliche Mitglieder für den Verein tätig werden, werden ihnen hierfür die entstandenen Kosten (Fahrtkosten u.a.) erstattet. Erstattungsfähig sind Kosten bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Grenzen.

Kein Vorstandsmitgliedist berechtigt gem. § 181 BGB, mit sich allein Geschäfte abzuschließen. Es ist immer ein weiteres Vorstandsmitglied erforderlich.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern
Fördermitgliedern
Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet abschließend der Vorstand durch einen Beschluss. Ein ablehnender Beschluss muss nicht begründet werden. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in herausragender Weise für den Verein eingesetzt hat. Ehrenmitglieder, die kein Mitglied im Verein sind, erhalten keine Vereinsrechte.

§6 Beiträge

Von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann aktiven Mitgliedern in begründeten Einzelfällen Beiträge teilweise oder ganz erlassen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, in diesem Fall werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet, erworbene Rechte sowie Erstattungsansprüche jedweder Art gehen verloren. Bei ordentlicher Kündigung endet die Mitgliedschaft binnen eines Monats ab Eingang der Austrittserklärung.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Nach Beschlussfassung soll dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu äußern.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

Die Pflichten als Vereinsmitglied grob und schuldhaft verletzt werden.
Wenn ein Mitglied der pünktlichen Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Bei vereinsschädigenden Handlungen.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:
Der Vorstand, die Mitgliederversammlung

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mit Vollendung des 18. Lebensjahres auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse zu achten sowie die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Die Interessen des Vereins sollen nach allen Kräften gefördert werden und unterlassen, wodurch Zweck und Ansehen des Vereins geschädigt werden können.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Gesamtvorstand wird von der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) mit einfacher Mehrheit gewählt.
Die Vorstandsmitglieder können von ihrem Amt in einer angemessenen Frist zurücktreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird sein Nachfolger von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl berufen.

Treten alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurück, obliegt die Weiterführung oder Auflösung des Vereins bei den zurücktretenden Vorstandsmitgliedern. Im Falle einer erwünschten Weiterführung braucht es einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, als auch mindestens 2 Mitglieder, die sich zur Neuwahl aufstellen lassen wollen.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes geschieht durch die Mitgliederversammlung. Eine Abberufung ist nur bei Vorlage eines triftigen Grundes wie grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten, jeder für sich allein handelnd.

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:

-Verwaltung des Vereinsvermögens
-Erledigung der lfd. Geschäftsführung
-Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
-Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
-Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
-Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
-Übertragung bestimmter Aufgaben auf Mitglieder

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zur Ausübung des Stimmrechts stattfinden. Unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. körperlicher Beeinträchtigung ist nach individuellem Beschluss des Vorstandes eine schriftliche Ausübung des Stimmrechts möglich.

Der Vorstand lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail, oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes (z.B.kein Internet) postalisch mit einfachem Brief, ein.

Die Mitglieder können binnen 2 Wochen weitere Punkte zur Tagesordnung beantragen. Verspätete Anträge finden keine Berücksichtigung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder der Vorstand die Einberufung aus anderen wichtigen Gründen beschließt. Im übrigen gelten die gleichen Regelungen wie bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

-Die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
-Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitags
-Einbringen neuer Ideen
-Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben
-Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Mehrheitsbeschlüsse werden von den anwesenden, ordentlichen Mitgliedern gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer unterzeichnet wird. Sie enthält: Beschlusstexte, Tagesordnung, erschienene Mitglieder, Abstimmungsergebnisse

§13 Die Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

In diesem Fall an:

Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.
Tierheim Arche Noah
Rodendamm 10
28816 Stuhr-Brinkum

Die Veröffentlichung der Auflösung wird im BLV veröffentlicht.

§14 Liquidatoren

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden Liquidatoren. Sie handeln gemeinsam.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.

Bremen, den 11.08.2024

(Unterschriften)